2/SN-153/ME



GΖ 55.016/19-I 8/88

> An das Präsidium des Nationalrates

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/96 22-0\*

Wien

Datum: 28. OKT 1988

Fernschreiber 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

> 24. Oktober 1988 Für den Bundesminister: FEITZINGER



GZ 55.016/19-I 8/88

An das Bundeskanzleramt

Wien

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/96 22-0\*

Fernschreiber 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere; Begutachtungsverfahren.

zur Z. 71.400/11-VII/10/88

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 30.8.1988 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

## Zum § 6:

1. Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in
den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter
einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des
Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche wie das Verwaltungsstrafrecht Schuldausschließungsgründe. In einem
Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu
prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob
der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm zum Beispiel ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß

oder er zurechnungsunfähig ist. An die Stelle der Wendung "macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig" sollte daher die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung" treten.

- 2. Es wird sohin nachstehende Fassung des § 6 vorgeschlagen:
- "§ 6. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen
- 1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, wer Arzneimittel für Tiere
  - a) (= wie § 6 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes) oder
  - b) (= wie § 6 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes) oder
  - c) (= wie § 6 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes);
- 2. mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, wer entgegen § 4 die dort genannten Aufzeichnungen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder den hiezu beauftragten Amtsorganen die Aufzeichnungen und Belege nicht vorlegt.
- (2) Ist der Täter wegen einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung schon einmal von einer Verwaltungsbehörde verurteilt worden, so ist er in den Fällen der Z 1 mit Geldstrafe bis zu 100 000 S und in den Fällen der Z 2 mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen."

## Zum § 7:

Der <u>Abs. 2</u> dieser Bestimmung könnte allenfalls zu Mißverständnissen führen. Es wird daher vorgeschlagen, den Abs. 2 folgendermaßen zu fassen: - 3 -

"(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen."

## Zum § 8:

Diese Bestimmung, die - folgt man den Erläuterungen - einer Verwaltungsvereinfachung dienen soll, erscheint in der vorliegenden Fassung als zu unpräzise gefaßt, weil nicht ersichtlich ist, nach welchen Bestimmungen die Herstellung von Arzneimitteln für Tiere als "befugt" anzusehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitigt dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

24. Oktober 1988
Für den Bundesminister:
FEITZINGER

Für die Richtigkeit der Austertigungs